

§ 9 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Die Vorlage im Überblick

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) wurde von der Landsgemeinde 1995 beschlossen. Ein beträchtlicher Teil des EG GSchG regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes. Seit 1995 wurden aufgrund von Revisionen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mehrmals Änderungen des EG GSchG vorgenommen.

Eine erneute Anpassung des EG GSchG ist aus folgenden Gründen notwendig: Der Bund hat zwischenzeitlich im Bereich des Gewässerschutzes verschiedene neue Vorschriften, beispielsweise betreffend Gewässerrevitalisierungen oder Sanierungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft, erlassen. Hier sind die richtigen Zuständigkeiten im kantonalen Recht noch festzulegen. Das Rechtsgebiet Gewässer- und Umweltschutz ist zudem insgesamt sehr dynamisch. Es werden fortlaufend neue Herausforderungen thematisiert, die zu regeln sind (z. B. Nanopartikel, Mikroverunreinigungen, Gewässerrevitalisierung). Andere Regelungen wie jene der Düngerabnahmeverträge wurden aufgehoben, was ebenfalls Anpassungen im kantonalen Recht erfordert. Darüber hinaus rechtfertigt sich aufgrund der Gemeindestrukturreform mit den grossen und fachlich professionell ausgestatteten Gemeinden die Überprüfung und Änderung von Zuständigkeiten.

Die Zuständigkeiten im Gewässerschutz wurden anfangs der 1990er-Jahre festgelegt und in über 25 Jahren Praxis entsprechend umgesetzt. Die bisherige Aufgabenteilung hat sich auch nach der Gemeindestrukturreform im Grundsatz bewährt, sie kann jedoch in Einzelfällen – vor allem aufgrund von erhöhter Fachkompetenz bei den Gemeinden – verbessert werden.

Zudem sollen mit der vorliegenden Revision – gestützt auf die langjährige Vollzugspraxis – Präzisierungen im Gesetzestext vorgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise die Vorgaben betreffend das Abstellen ausgedienter Fahrzeuge, das Bewilligungsverfahren für Erdsonden und die Gebühren für Trinkwassernutzungen. Dagegen kann die Grundlage für Beiträge des Kantons an Gewässerschutzmassnahmen aufgehoben werden, weil die als Anschubfinanzierung für Kanalisationsbauten vorgesehenen Beiträge überholt sind und auch auf Bundesebene keine Beiträge mehr ausbezahlt werden.

Weiter soll das Instrument der kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wie es in den meisten anderen Kantonen üblich ist, eingeführt werden. Das EG GSchG soll überdies mit Bestimmungen über die Nutzung von gewässerschutzrechtlichen Geodaten ergänzt werden.

Bezüglich des personellen Mehraufwandes werden etwa gleich grosse Aufgabenbereiche von den Gemeinden zum Kanton wie vom Kanton zu den Gemeinden verschoben. Auch sind die Folgen des Wegfalls gewisser Gebühren bescheiden für die Haushalte von Kanton und Gemeinden. Die finanziellen Folgen sind somit gering.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) wurde von der Landsgemeinde 1995 beschlossen. Ein beträchtlicher Teil des Gesetzes regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber grundsätzlich am Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 5a der Bundesverfassung: Was die Gemeinden leisten können, soll nicht von der übergeordneten kantonalen Ebene übernommen werden. Verschiedene Aufgaben wurden jedoch auch aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen der beiden Staatsebenen zugeordnet.

Seit 1995 waren aufgrund von Revisionen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mehrmals Änderungen des EG GSchG notwendig. Die letzte Revision erfolgte 2010 mit der Verankerung des Gewässerrenaturierungsfonds. Eine erneute Anpassung ist notwendig, weil der Bund zwischenzeitlich im Gewässerschutz verschiedene neue Vorschriften erlassen hat (z. B. betreffend Gewässerrevitalisierungen oder Sanierung der Wasserkraft). Hier sind die richtigen Zuständigkeiten im kantonalen Recht noch festzulegen. Das Rechtsgebiet Gewässer- und Umweltschutz ist insgesamt sehr dynamisch. Es werden fortlaufend neue Herausforderungen thematisiert, die einer Regelung bedürfen (z. B. Nanopartikel, Mikroverunreinigungen, Gewässerrevitalisierung). Die Regelung anderer Themen ist hingegen nicht mehr notwendig (z. B. Düngerabnahmeverträge), was ebenfalls Anpassungen im kantonalen Recht erfordert. Darüber hinaus rechtfertigt sich aufgrund der Gemeindestrukturreform mit den nunmehr grossen und fachlich professionell

nell ausgestatteten Gemeinden die Überprüfung und Änderung von Zuständigkeiten, auch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip.

Die meisten Kantone haben im Umwelt- und Gewässerschutzbereich ähnliche Strukturen wie der Kanton Glarus. Anpassungen der rechtlichen Grundlagen – insbesondere aufgrund von Neuerungen im Bundesrecht – haben vor Kurzem auch folgende Kantone beschlossen: Appenzell Ausserrhoden, Zug, Wallis, Bern, Zürich und Luzern. In anderen Kantonen sind Änderungen in Vorbereitung.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Zuständigkeiten im Gewässerschutz wurden anfangs der 1990er-Jahre festgelegt. Sie bewährten sich seither in der Praxis. Das gilt im Grundsatz auch für die Zeit nach der Gemeindestrukturreform. Die bisherige Aufgabenteilung kann jedoch in Einzelfällen – vor allem aufgrund der erhöhten Fachkompetenz bei den Gemeinden – verbessert werden.

Zudem sollen mit der vorliegenden Revision – gestützt auf die langjährige Vollzugspraxis – Präzisierungen im Gesetzestext vorgenommen werden. Dies betrifft etwa die Vorgaben betreffend Abstellen ausgedienter Fahrzeuge (Art. 10), das Bewilligungsverfahren für Erdsonden (Art. 14) und die Gebühren für Trinkwassernutzungen (Art. 13). Dagegen kann die Grundlage für Beiträge des Kantons an Gewässerschutzmassnahmen (Art. 18) aufgehoben werden, weil die als Anschubfinanzierung für Kanalisationsbauten vorgesehenen Beiträge überholt sind und auch auf Bundesebene keine Beiträge mehr ausbezahlt werden. Im Weiteren soll das Instrument der kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wie es in den meisten anderen Kantonen üblich ist, eingeführt werden (Art. 4a). Das EG GSchG soll überdies mit Bestimmungen über die Nutzung von gewässerschutzrechtlichen Geodaten ergänzt werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird neu offiziell mit der Legalabkürzung EG GSchG abgekürzt.

Artikel 2; Ausführung der Gewässerschutzgesetzgebung

In fast allen Kantonen werden gewässerschutzrechtliche Bewilligungen bei Bauvorhaben (Art. 17 GSchG) von den Gemeinden erteilt. Im Kanton Glarus erteilte bisher bei Vorhaben, welche ohnehin eine Gewässerschutzbewilligung des Kantons benötigen (z. B. Industrieanlagen, Deponien, Kraftwerke), dieser selbst die notwendige Bewilligung gestützt auf Artikel 7 Absatz 2. Seit der Gemeindefusion werden jedoch in einer Gemeinde systematisch Bewilligungen gestützt auf Artikel 17 GSchG erteilt. Neu soll mit Artikel 2 Absatz 1a klargestellt werden, dass im Grundsatz die Gemeinden für die Erteilung der Bewilligungen gestützt auf das Gewässerschutzrecht zuständig sind. Die Zuständigkeiten des Kantons werden ausdrücklich ausgenommen.

Artikel 3a; Geodaten

Die gewässerschutzrechtlichen Geodaten (z. B. Grundwasserschutzbereiche, Grundwasserschutzareale, Grundwasserschutzzonen, Erdsondenausschlussgebiete) sind wichtige Grundlagen für die Planung und Beurteilung von Vorhaben. Im Geoinformationsrecht wird bezüglich der Einschränkungen bei der Nutzung und Verfügbarkeit auf die Spezialgesetze verwiesen. Es soll deshalb im EG GSchG festgehalten werden, dass gewässerschutzrechtliche Geodaten öffentlich zugänglich sind und frei sowie kostenlos verwendet werden können.

Bezüglich Informationen im Gewässerschutzbereich gilt einerseits die Einschränkung von Artikel 50 GSchG bezüglich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie des Schutzes von überwiegenden privaten und öffentlichen Geheimhaltungsinteressen. Andererseits ist die Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

Für behördliche Tätigkeiten wie den Erlass von Grundwasserschutzzonen, die Erarbeitung und Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP), die Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren usw. ist es notwendig, Personendaten mit Geodaten zu Geoinformationen verknüpfen zu können. Dazu soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Artikel 5; Nicht verschmutztes Abwasser

Absatz 1: Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer muss gemäss Artikel 7 Absatz 1 GSchG bewilligt werden. Neu werden diese Bewilligungen von der Gemeinde statt wie bisher vom Kanton erteilt. Diese Bewilligung ist vor allem bei neuen oder geänderten Bauten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren notwendig. Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich

in der Regel um Dachwasser, manchmal auch um Platzwasser. Die Gemeinden müssen bereits aufgrund ihres GEP die Versickerung prüfen und anordnen. Falls dies nicht möglich ist und Rückhaltmassnahmen getroffen werden, kann eine Einleitung in ein Gewässer bewilligt werden. Es ist zweckmässig und effizient, für denselben Tatbestand (Entsorgung von nicht verschmutztem Abwasser, sei es über Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer) eine einzige Zuständigkeit festzulegen und diese Aufgabe gesamthaft der Gemeinde zu übergeben. Auf diese Weise muss sich nur eine Behörde mit der Ableitung des Dachwassers beschäftigen.

Zusätzlich zu den Abklärungen im Rahmen des GEP (z. B. Versickerungskarte) sollen neu auch Detailabklärungen (z. B. Versickerungsversuche) als Grundlage für eine Bewilligung zur Einleitung in ein Gewässer dienen. Die Richtlinie des zuständigen Departements Bau und Umwelt, erarbeitet von der fachlich zuständigen Abteilung Umweltschutz und Energie, bildet den Rahmen für die Bewilligung der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer durch die Gemeinden.

Absatz 2: Bisher galt die Vorgabe, dass das Versickernlassen bei Industrie- und Gewerbebauten von der kantonalen Verwaltungsstelle (Abteilung Umweltschutz und Energie), jenes von allen anderen Bauten von der Gemeinde bewilligt wird. Dies wurde damit begründet, dass bei Industrie- und Gewerbebauten ein höheres Risiko für Gewässerverschmutzungen besteht. Seit 1995 wurden die gesamtschweizerischen Vorgaben für den Umschlag und die Lagerung von Stoffen bei Betrieben verschärft, konkretisiert und in verschiedenen Richtlinien und Vollzugsempfehlungen festgehalten. Dadurch konnte das Risiko von Verschmutzungen von beispielsweise Platzwasser durch Havarien deutlich gesenkt werden. Die Beurteilung des Versickerns von nicht verschmutztem Abwasser kann sich darum heute für Betriebe wie auch für Wohnbauten auf abwassertechnische Aspekte beschränken, die im GEP festgehalten sind. Es ist daher auch in diesem Fall zweckmässiger, wenn die Gemeinde als einzige Instanz derartige Gesuche auf der Basis des GEP behandelt. Auch hier soll eine Richtlinie mit klaren Vorgaben und Eckwerten des zuständigen Departements den Rahmen für die Bewilligung der Versickerungsanlagen durch die Gemeinden bilden.

Artikel 6; Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden

Absatz 1: Die Gemeinden sind zuständig für die Bewilligung von Abwasseranlagen. Davon ausgenommen sind Abwasservorbehandlungsanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, Abwasseranlagen von kommunalen und privaten Kläranlagen und neu auch Lageranlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut (vgl. Art. 7 Abs. 1).

Absatz 3: Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss die Gemeinde die zweckmässige Behandlung von Abwasser anordnen. Gemäss bisherigem Gesetzestext muss dies «in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle» erfolgen.

Diese Formulierung löste immer wieder Diskussionen über die Zuständigkeit aus. Sie soll ersetzt werden durch eine Vorgabe, wonach das zuständige Departement zwar Richtlinien dazu erarbeitet, der Entscheid aber allein durch die Gemeinde zu fällen ist.

Artikel 7; Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons

Absatz 1: Die bisherige Formulierung, wonach eine kantonale Behörde bei industriellen oder gewerblichen Einleitern von verschmutztem Abwasser die Einhaltung der Grenzwerte prüft und bei allen anderen eine Gemeindebehörde, hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Der ursprüngliche Ansatz war es, dass bei fachlich anspruchsvollen Einleitungen und Vorbehandlungen eine kantonale Stelle zuständig sein soll und bei allen anderen eine kommunale. Dieser Grundsatz wird (wie in vielen anderen Kantonen, z. B. AR) beibehalten, aber im Gesetz klarer formuliert. Zudem soll klar zum Ausdruck kommen, dass private und kommunale Kläranlagen in die Zuständigkeit des Kantons fallen und die Kontrolle von Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut ebenfalls Aufgabe des Kantons ist. Die letztere Zuständigkeit war bisher zu wenig klar formuliert. Sie lag aufgrund der generellen Zuweisung von Artikel 2 Absatz 1 nach Auffassung des Kantons bei den Gemeinden. Bisher war dies aber von geringer Relevanz. Die Kontrollen der Hofdüngeranlagen wurden erst ab 2016 aufgenommen.

Absatz 2: Durch die Präzisierung und Ergänzung von Absatz 1 ist Absatz 2 nicht mehr notwendig.

Artikel 8; Betriebe mit Nutztierhaltung

Absatz 2: Die Bestimmung betreffend die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen kann aufgehoben werden, weil dieses Instrument seit einigen Jahren nicht mehr existiert. Es wurde durch ein Programm zur Überwachung der Hofdüngerflüsse abgelöst.

Absatz 3: Es wird festgehalten, dass die Gemeinde für den Entscheid zur Verwertung von häuslichem Abwasser zuständig ist, nicht der Gemeinderat. Damit wird die Organisationsfreiheit der Gemeinden gewahrt. Verwiesen werden muss zudem auch auf Artikel 12 Absatz 5 GschG, denn Absatz 4 beschreibt den Regelfall und Absatz 5 den Ausnahmefall. Absatz 5 kam jedoch im Kanton Glarus noch nie zur Anwendung.

Artikel 9; Planerischer Schutz

Absatz 2: Ergänzt werden die bisherigen Bestimmungen durch Vorgaben für die Aufhebung von Grundwasserschutzzonen. Dies ist im Zuge der Gemeindefusion und der Möglichkeit, Wasserversorgungen zusammenlegen zu können, aktuell geworden. Gleichzeitig wird ergänzt, dass Grundwasserschutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse notwendig sind. Wann eine Grundwasserschutzzone von öffentlichem Interesse ist, wurde durch die Gerichtspraxis weitestgehend geklärt.

Absatz 3: Wie in Artikel 8 wird «der Gemeinderat» durch «die Gemeinde» ersetzt.

Artikel 9a; Schutz von besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen

Der Begriff «Vorkehrungen» ist zu unscharf und zu wenig umfassend. Durch die Verwendung des Begriffs «Eingriffe» wird der Schwerpunkt auf bauliche oder nutzungsmässige Veränderungen mit Beeinträchtigungspotenzial gelegt.

Artikel 10; Ablagerung ausgedienter Gegenstände

Die Bestimmung über die Bewilligung von Sammelplätzen wird gestrichen, da diese mit den neuen Abfallvorschriften des Bundes ohnehin bewilligungspflichtig werden. Es wird jedoch explizit festgehalten, dass die Gemeinden für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständig sind. Dies ergab sich grundsätzlich bereits bisher aus Artikel 2 Absatz 1.

Die Begriffe «Fahrzeuge» und «Geräte» werden aufgrund der Praxiserfahrungen im Sinne einer Präzisierung mit «Fahrzeugteilen» und «Pneus» ergänzt.

Artikel 11; Schadendienst; Gewässerschutzpolizei

Absatz 1: Es wird festgehalten, dass der Regierungsrat Betriebe mit einer erheblichen Gefährdung – wie in anderen Kantonen auch – zu einem eigenen Schadendienst verpflichten kann. Falls von Betrieben eine erhebliche Gefährdung ausgeht, so muss diese gestützt auf die Störfallverordnung reduziert werden. Die Ausrüstung eines eigenen Schadendienstes ist eine sekundäre Massnahme. In den letzten 20 Jahren musste diese Bestimmung im Kanton nie angewandt werden, weshalb sie neu in eine Kann-Formulierung überführt wird.

Artikel 13; Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen

Trinkwassernutzungen über Quellen oder Grundwasserfassungen bestehen seit Jahrzehnten, teilweise sogar länger. Sie verfügen in vielen Fällen über keine öffentlich-rechtliche Bewilligung. Dies muss in vielen Fällen nachgeholt werden, analog der industriellen und Wärmepumpen-Bewilligungen. Eine Gebührenerhebung für diese seit Langem betriebenen und lebenswichtigen Trinkwassernutzungen ist aber nicht sinnvoll. Bei der Vernehmlassung zum Wassergesetz (2007) ist die Gebührenpflicht für Trinkwassernutzungen vehement abgelehnt worden.

Artikel 14; Erdsonden

Erdsonden versorgen in der Regel Einfamilienhäuser oder kleinere Mehrfamilienhäuser mit Wärme. In den vergangenen Jahren wurden jeweils null bis zwei Fälle pro Jahr behandelt. Analog der Bewilligung für Grundwasser-Wärmepumpen in der gleichen Grössenordnung (bis 200 Minutenliter) werden die Erdsonden bzw. deren Betrieb neu von der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt.

Artikel 15a; Gewässerraum und Revitalisierung von Gewässern

Im Zuge der neuen Vorgaben im Gewässerschutzgesetz betreffend Revitalisierung von Gewässern (2011) werden für einige der den Kantonen zugewiesenen Aufgaben die Zuständigkeiten geregelt. Das Verfahren ist aufgrund des Bundesrechts vorgegeben. Die Planungen von Revitalisierungen gemäss Artikel 41d der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) werden vom Regierungsrat erlassen. Er hat dies im 2014 getan. Die Planungen müssen alle zwölf Jahre ergänzt werden. Bewilligungsinstanz für Ausnahmen im Sinne von Artikel 41c Absatz 4bis (Düngungsvorschriften für Gewässerräume jenseits von Verkehrsflächen) ist die zuständige Verwaltungsbehörde. Anordnungen zur Sanierung betreffend Schwall und Sunk und Geschiebehauhalt werden vom zuständigen Departement vorgenommen. Die Kontrolle der Düngungsvorschriften in den Gewässerräumen wird von den Gemeinden und damit von der gleichen Instanz vorgenommen, welche seit 1992 auch die Düngungsvorschriften entlang von Gewässern und anderen Objekten gemäss den Vorschriften der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV) kontrollieren muss.

Artikel 18; Kantonsbeiträge (an neue öffentliche Gewässerschutzanlagen)

Absatz 2 soll im Sinne des Nachvollzugs von Bundesrecht aufgehoben werden, da staatliche Beiträge an Abwasseranlagen auch im Bundesgesetz im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte weggefallen sind.

Artikel 18e; Beiträge (an die Renaturierung von Gewässern)

Die maximale Beitragshöhe von 50 Prozent für Revitalisierungsprojekte soll für kantonale Projekte nicht gelten. In diesen Fällen gibt es neben dem Bund, der in der Regel einen Grundbeitrag von 35 Prozent leistet, keinen anderen Beitragszahler. Deshalb muss der Kanton die gesamten Kosten abzüglich des Bundesbeitrags erbringen. Diese Kosten können über den Revitalisierungsfonds abgerechnet werden.

Artikel 22a; Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutzgesetz bemessen sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Eine eigenständige Gebührenverordnung ist nicht notwendig. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 23a; Übergangsbestimmungen

Der Artikel ist nicht mehr relevant. Er kann aufgehoben werden.

Artikel 24; Strafbestimmungen

Die Beschränkung auf kantonale Vorschriften für Tankanlagen ist nicht zweckmässig. Die Vorschrift gilt subsidiär zum Bundesrecht, sodass keine Einschränkungen gemacht werden müssen bzw. sollen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Einerseits werden Zuständigkeiten für neue Aufgaben – beispielsweise im Zusammenhang mit den Gewässerräumen (Art. 15a) – festgelegt. Diese Aufgaben sind aufgrund des Bundesrechts zu erfüllen. Andererseits werden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde verschoben. Es gilt neu der Grundsatz, dass alle Aufgaben im Zusammenhang mit Bauvorhaben (ausser Industrieanlagen mit Vorbehandlung) durch die Gemeinden bewilligt und kontrolliert werden.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Gewässer vom Kanton zu den Gemeinden verursacht bei letzteren personellen Mehraufwand (Art. 5 Abs. 2). Auf der anderen Seite geht die bisher im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegende Aufgabe der Kontrolle von Güllegruben und der maximalen Tierbestände in Landwirtschaftsbetrieben auf den Kanton über (Art. 7 Abs. 1). Diese Verschiebung verursacht beim Kanton einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von mehr als 20 Arbeitstagen. Die mit der Vorlage befassten Fachleute gehen davon aus, dass bezüglich des personellen Mehraufwandes etwa gleich grosse Aufgabenbereiche von den Gemeinden zum Kanton wie vom Kanton zu den Gemeinden verschoben werden.

Punktuell haben die geplanten Änderungen auch finanzielle Auswirkungen. Einerseits ist hier der Wegfall von Gebühren für im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserfassungen zu erwähnen. Die finanziellen Auswirkungen eines Verzichtes sind aber gering. Mit dem Wegfall von Kantonsbeiträgen an den Bau neuer öffentlicher Gewässerschutzanlagen (Art. 18) kann mittelfristig Geld gespart werden. Die höheren Beiträge für Kantonsprojekte bei Revitalisierungen werden dem entsprechenden Fonds belastet. Insgesamt sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage gering.

5. Vernehmlassung

Die Vorlage stiess insgesamt auf gute Resonanz. Befürchtungen Einzelner, die Gemeinden könnten mit übermässigem Mehraufwand belastet werden, kann entgegengehalten werden, dass der Kanton im Gegenzug Aufgaben von den Gemeinden übernimmt. Auf die einzelnen Anträge konnte entweder durch eine Anpassung des Gesetzentwurfs oder durch eine Berichtigung oder Ergänzung der Erläuterungen eingegangen werden.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Präsidium von Landrat Fridolin Staub, Bilten, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten. Sie diskutierte verschiedene Bestimmungen:

- Nach einem Hinweis aus dem Landrat in erster Lesung wurde Artikel 8 Absatz 3 (Betriebe mit Nutztierhaltung) nochmals überprüft und mit einem zusätzlichen Verweis auf das Bundesrecht ergänzt.
- Die Kommission erachtete die bisherige Verpflichtung der Betriebe zur Bereitstellung eines eigenen Schadedienstes als sehr weitgehend. Bei Einführung neuer Chemikalien in Betrieben finde jedoch jeweils eine Überprüfung der Gefährdung im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 2 statt. Zudem sei die Bestimmung in den letzten Jahren nicht angewandt worden, sodass die Umformulierung in eine Kann-Vorschrift der richtige Weg sei.

- Die Unentgeltlichkeit von Wasserentnahmen durch die Gemeinden für im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgungen wurde ebenfalls diskutiert. Mit der Ergänzung von Artikel 13 Absatz 3 werde lediglich bisheriges Recht verbrieft.
- Der Verzicht auf Kantonsbeiträge an den Bau neuer öffentlicher Gewässerschutzanlagen im Sinne einer Anschubfinanzierung wird unterstützt. Diese seien zwar in der Anfangsphase sehr wichtig gewesen, hätten jetzt aber keine praktische Bedeutung mehr. Im Kanton erhielten nur zwei Projekte Kantonsbeiträge, auch schweizweit würden kaum mehr Subventionen für Abwasserprojekte gesprochen. Dies widerspreche dem geltenden Verursacherprinzip.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der Vorlage mit der Ergänzung in Artikel 8 Absatz 3 zuzustimmen.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. In der Debatte wurden verschiedene Änderungs- und Rückweisungsanträge gestellt, die bis auf einen jedoch alle erfolglos blieben. So wurde eine Beibehaltung der alten Fassung von Artikel 5 Absatz 1 betreffend nicht verschmutztes Abwasser nach kurzer Diskussion abgelehnt. Wesentlich sei, dass für die Regelung nun die Gemeinden aufgrund des generellen Entwässerungsplanes zuständig seien. Der Verweis in Artikel 8 Absatz 3 (Betriebe mit Nutztierhaltung) wurde nach einer Intervention und nochmaliger Prüfung durch die Kommission ergänzt. Abgelehnt wurden Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Artikel 13 (Bewilligung für Wasserentnahmen) und insbesondere zu Artikel 18 (Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen). Auch bei letztem Punkt setzte sich die Fassung von Regierungsrat und Kommission trotz Gegenvoten klar durch.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der geringfügig ergänzten Vorlage unverändert zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; EG GSchG)

Art. 2 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinden sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen mit Ausnahme von Artikel 7, 12, 14 und 15.

Art. 3a (neu)

Geodaten

¹ Gewässerschutzrechtliche Geodaten und Geoinformationen sind öffentlich zugänglich und gemäss den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung frei nutzbar.

² Für behördliche Zwecke dürfen gewässerschutzrechtliche Geodaten mit Personendaten verknüpft werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die Gemeinde. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

² Erlauben die örtlichen Verhältnisse das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser gemäss dem GEP oder aufgrund von Detailabklärungen nicht, so kann es mit Bewilligung der Gemeinde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen einschliesslich der Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Sie sind zuständig für die Bewilligung und Kontrolle aller Abwasseranlagen mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1.

³ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ordnet die Gemeinde eine den Verhältnissen entsprechende und dem Stand der Technik angepasste andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer an. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist für die Bewilligung und Kontrolle von Abwasser-Vorbehandlungsanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, von kommunalen und privaten Kläranlagen sowie für die Kontrolle von Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut zuständig.

² *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

b. *Aufgehoben.*

c. (geändert) der Entscheid über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).

³ Für Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand entscheidet die Gemeinde über die Verwertung von häuslichem Abwasser gemäss Artikel 12 Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeinden scheidet die Grundwasserschutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse im Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung sowie die Aufhebung von Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

³ Die Schutzzonepläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Diese leitet die Einsprache mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Departement weiter, welches darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.

Art. 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Eingriffe und Vorkehrungen in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Geräte und dergleichen ist verboten. Die Gemeinden sind für den Vollzug zuständig.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat sorgt für einen Schadendienst. Er kann Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten, einen eigenen Schadendienst oder geeignete Einsatzmittel bereitzustellen.

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist. Entnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgungen sind von Gebühren befreit.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 15a (neu)*Gewässerraum und Revitalisierung von Gewässern*

¹ Planungen von Revitalisierungen im Sinne von Artikel 41d GSchV werden vom Regierungsrat erlassen.

² Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle des Ausbringens von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum.

³ Die kantonale Verwaltungsbehörde ist Bewilligungsinstanz für Ausnahmen gemäss Artikel 41c Absatz 4^{bis} GSchV.

⁴ Das zuständige Departement ordnet Massnahmen zur Verbesserung von Schwall und Sunk bzw. des Geschiebehaushaltes an.

Art. 18 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 18e Abs. 2 (geändert)

² Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der anfallenden Kosten. Für Projekte des Kantons kann ein höherer Beitrag ausgesprochen werden.

Art. 22a Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 23a

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 1

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. (geändert) Vorschriften über Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten missachtet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 10 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

Die Vorlage im Überblick

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde eine Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG).

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Landsgemeinde verabschiedete im Mai 2014 das EG LwG. Daraufhin wurde das Vollzugsrecht angepasst. Das Bundesrecht ist jedoch dynamisch, insbesondere in Bezug auf die Regelung der Direktzahlungen. Nach rund vier Jahren besteht deshalb wieder Anpassungsbedarf.

Ein Ziel der Teilrevision des EG LwG stellt die Liberalisierung der kantonalen Vorgaben dar. Einzelne Bestimmungen schränken die Glarner Alpbetriebe in ihrer Bewirtschaftungsfreiheit, insbesondere im Vergleich mit Alpbetrieben in anderen Kantonen, ein. Gesamtschweizerisch verbindliche Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) regeln die Alp-Bewirtschaftung auch weiterhin. Es droht kein Wildwuchs. Insbesondere bedeuten die vorgesehenen Änderungen auch keine Intensivierung. Sie ermöglichen aber eine Flexibilisierung der Bewirtschaftung. Weiter soll das EG LwG vereinfacht, verwesentlicht und besser mit dem Bundesrecht abgestimmt werden.

Inhalt der Teilrevision

Folgende Regelungen werden angepasst:

- *Bezüglich Bewirtschaftung der Alpen soll das Verbot der Düngung mit alpfremdem Dünger gestrichen werden. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine Verwesentlichtung, nicht um eine Abschaffung des Verbots. Dass die Düngung mit alpeigenem Dünger zu erfolgen hat und Ausnahmen von der kantonalen Vollzugsbehörde bewilligt werden müssen, regelt bereits die DZV des Bundes. Auf eine Wiederholung im kantonalen Recht ist zu verzichten. Beibehalten wird jedoch das Verbot, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.*
- *Gestrichen werden soll auch die Bestimmung über die sogenannte höchstzulässige Bestossung der Alpen. Sie ist eine Glarner Eigenart. Da der Bund die Nutzung der Alpen über den sogenannten Normalbesatz regelt, ist der Nutzen einer zusätzlichen kantonalen Regelung fraglich. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz einer Alp. Für jeden Alpbetrieb ist der Normalbesatz für Schafe und übrige raufutterverzehrende Nutztiere (RVGE) wie etwa Rinder gemäss den Vorgaben des Bundesrechts festzulegen. Diese Regelung genügt. Eine restriktivere, starre Regelung für RVGE mit einer höchstzulässigen Bestossung ist unflexibel und nicht notwendig.*